

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 15 (1848)

Artikel: Stutzer des Herrn Hauptmann Siebenmann
Autor: Siebenmann, Joh. Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stuzer des Herrn Hauptmann Siebenmann.

Der Gegenstand, für welchen ich einige Augenblicke um Ihre Aufmerksamkeit bitte, ist ein Geschos, das soeben die Werkstätte verläßt, um Ihrer genauen Prüfung vorgelegt zu werden. Obschon ich den eigentlichen Zweck, den ich bei Construction dieser Waffe im Auge hatte, verfehlt zu haben glaube, so dürfte ein anderer, nicht minder wichtiger dadurch erreicht worden sein.

Als Jägeroffizier mußte ich, wie Jeder dieses Corps, der eine Schießwaffe gehörig und praktisch zu handhaben versteht, schon lange einsehen, daß die dem Jäger bisher anvertraute Waffe nicht mit der Wichtigkeit seines Dienstes übereinstimmt.

Wie bekannt ist er im Kriege den meisten Gefahren ausgesetzt, indem er vorzugsweise im Vorposten- und Feldwachtdienst, für Avant- und Arrièregarde, Flanqueurs, Eclaireurs und zum Angriff verwendet wird; er hat in der Schweiz selbst denjenigen Dienst zu versehen, der sonst der leichten Kavallerie obliegen würde. Zudem hat er mit vom Feinde ebenfalls vorgeschobenen Plänklern zu kämpfen, mithin nicht auf Massen, sondern vereinzelte Mannschaft zu zielen und zu schießen. Im Kampfe ist aber nicht das Schießen, sondern das Treffen die Hauptsache, da ein Krieger, der auf sein Geschos vertrauen kann, an Muth gewinnt, während sein Feind dadurch demoralisirt wird. Ob das gegenwärtig angenommene Jägergewehr ein solches Vertrauen verdient, wird Jeder bezweifeln, der es gehandhabt und schießen kann, was man bei uns schießen heißt. Bedenkt man ferner, wie sehr unsere Bataillone an Kraft gewinnen würden, denen zwei Kompagnien Jäger mit schußrichtigen Gewehren und zweckmäßiger Instruktion zugetheilt wären, so muß es wünschbar sein, daß die Herstellung von solchen mit Eifer betrieben werde.

Schon lange Willens, etwas in diesem Sinne konstruiren zu lassen, ließ ich vor einigen Monaten, das neue System benutzend, in einer Waffenfabrik einen Lauf nach meiner Idee verarbeiten, der mir aber erst vor circa 3 Wochen zukam, weshalb mir zu wenig Zeit zugemessen war, um mehrere Proben zu Ausführung meines Projektes zu machen und auf den heutigen Tag etwas Praktisches für das Jägerkorps vorzuweisen, deßhalb mußte ich mich darauf beschränken, einen leichten gezogenen Stuzer mit Bajonnet machen zu lassen und für einstweilen meine Grundidee fahren zu lassen, voraussehend, daß ein solches Geschosß aus mehreren Gründen für dasselbe nicht annehmbar sei. Erstlich würde nicht nur die Bewaffnung von den vielen Jägerkorps, sondern auch die durch eine solche Waffe erforderliche sorgfältigere und kostspieligere Instruktion dem Staat zu große Auslagen verursachen, zweitens wäre zu bezweifeln, ob man so viel Mannschaft finden könnte, welche die nöthigen Eigenschaften besäße, sie gehörig zu besorgen, und zu handhaben, und endlich, vorausgesetzt sämtliche Jägerkorps würden mit diesem Stuzer bewaffnet, so müßte das Schützenkorps bedeutend an Wichtigkeit verlieren, weil er durch seine Konstruktion nicht nur seine Kugeln mit der größten Genauigkeit zum Ziel befördert, sondern auch auf Distanzen wirkt, die kein Ordonnanzstuzer übertrifft.

Weil nun bisdahin die Scharfschützen über zu schwere Equipierung sich mit Recht zu beklagen hatten und man hauptsächlich aus diesem Grund über ihre eigentliche Verwendung noch nicht einig werden konnte, so dürfte der vorliegende Stuzer viele, vielleicht alle Schwierigkeiten heben, denn, damit bewaffnet, würde die Ausrüstung des Schützen diejenige des Jägers an Gewicht nicht mehr übertreffen und somit dessen Beweglichkeit in dem Grade vermehren, daß diese Nationalwaffe eine größere Rolle spielen und nicht nur spezialiter, behandelt werden dürfte.

Ich wünsche, daß einige Ausgeschossene zur Besichtigung und genauern Untersuchung dieses Feldstuzers, den ich mitgenommen habe, gewählt werden, um nach Erprobung dem Centralcomité den Befund einzuberichten, welcher letzteres gutfindenden Falls dahin zu wirken hätte, daß der Schütze in Zukunft seiner bisherigen Last entledigt und dagegen mit dem vorgeschlagenen Geschos bewaffnet werde.

Der Schütze, erleichtert wie es in Aussicht gestellt ist, könnte dann nach meinem Erachten eine bedeutend wichtigere Rolle spielen als bis dahin, wenn z. B. jedem Bataillon eine Kompagnie derselben mit einer Kompagnie Jäger zugetheilt würde.

Joh. Franz Siebenmann,
Hauptmann,
von Aarau, in Zofingen.



Ueber die Beeidigung der eidgenössischen Truppen.

(Mitgetheilt von Herrn Oberst Ziegler.)

Die Beeidigung unserer Truppen, je beim Eintritt in den aktiven Dienst, ist nicht nothwendig, sie ist zum Theil nachtheilig, zum Theil unpassend.

Wir halten sie für nicht nothwendig, erstens, weil es sich hier nicht um Erfüllung der Pflichten einerseits gegenüber eines Monarchen, andernseits gegenüber einer Staatsverfassung handelt, sondern nur nach Einer, der letztern Richtung hin, wofür genügende Garantie vorhanden, sowohl in der Vaterlandsliebe und dem Pflichtgefühl des Schweizers, als darin, daß die Kantonalverfassungen nichts enthalten dürfen, was dem Bund zuwiderläuft; zweitens, weil jeder Milizpflichtige, ob beeidigt oder nicht, bei Nichterfüllung seiner Pflichten ganz gleich bestraft wird.